

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Ritterschaft des Burglöwen zu Brunswiek“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ritterschaft des Burglöwen zu Brunswiek“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Braunschweig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Mittelalterbrauchtums. Dadurch soll ebenfalls die Förderung des kulturellen Bewusstseins und des geschichtlichen Verständnisses bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern erreicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Aktivitäten:

- Teilnahme an historischen Veranstaltungen und deren Durchführung
- Anschaffung sowie Rekonstruktion und Bau von mittelalterlicher Ausrüstung und deren Darstellung und Vorführung.
- Aufbau von möglichst authentischen Herrlagern
- Darstellung von mittelalterlicher Handwerkskunst
- Vorführung mittelalterlicher Gewandung

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per elektronischer Übermittlung (e-Mail) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder den Vereinszweck auf besondere Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung und sonstigen Pflichten befreit.

Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein finanziell durch ihre Jahresbeiträge und Einzelspenden unterstützen. Fördermitglieder haben keine Pflichten (außer der Beitragszahlung) und keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied den bestehenden Vereinsordnungen mit allen Rechten und Pflichten. Wesentliche Vereinsordnungen sind die Lagerordnung, Waffenordnung und die Beitragsordnung. Weitere Vereinsordnungen können vom

Gesamtvorstand beschlossen werden. Ihr Inhalt wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Grobe Verstöße gegen die bestehenden Vereinsordnungen berechtigen den Vorstand zu den in den jeweiligen Vereinsordnungen festgelegten Sanktionen, bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss betreffend §7.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

Mitglieder, Anwärter/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Schüler/innen, Bezieher von Arbeitslosengeld I/II und Fördermitglieder. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich

beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Gesamtvorstand. Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie sind alleine vertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister

und Schriftführer

Der gewählte Vorstand kann bei Bedarf ein Mitglied aus der jeweiligen Arbeitsgruppe als Beisitzer in den Vorstand berufen. Die Beisitzer haben im Vorstand für die jeweilige Sitzung Stimmrecht. Die Anzahl der Beisitzer ist auf max. 5 Personen begrenzt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in geheimer oder öffentlicher Wahl gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht durch Wahl mit einer einfachen Mehrheit eine Ersatzperson zu bestimmen, die diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird dann die Position durch eine Wahl neu besetzt. Auf Antrag in einer Mitgliederversammlung können in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit einzelne

Vorstandsmitglieder abgewählt werden. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kommunikation

Vorrangige Kommunikationsmedien des Vereins sind die elektronisch übermittelten Medien (z.B. E-Mail und WWW).

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören. Zu Liquidatoren wird – wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen – der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/r).